

Sitzungsvorlage Nr. V/2020/0016

Zuständig: Büro der Bürgermeisterin
Verfasser: Zevenbergen, Doris



Ahaus, 10.11.2020

Beratungsfolge

Rat

18.11.2020 TOP Ö 5

Beratungsgegenstand

9. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Ahaus vom 13. Oktober 2010

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Ahaus beschließt aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung (GO NRW) für das Land Nordrhein-Westfalen in der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW, S. 666 ff.) in der zur Zeit gültigen Fassung in seiner Sitzung am 18. November 2020 folgende neunte Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Ahaus vom 13. Oktober 2010:

9. Änderungssatzung vom _____ zur Hauptsatzung der Stadt Ahaus vom 13. Oktober 2010

Artikel I

Die Hauptsatzung der Stadt Ahaus vom 13. Oktober 2010 wird wie folgt geändert:

1. die „Präambel“ wird wie folgt geändert:

der Halbsatz „zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GV.NRW. S. 950)“ wird durch
den Halbsatz „zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.09.2020 (GV NRW, S. 915.)“ ersetzt.

2. § 3 Absatz 2 wird ersetzt durch:

„Für jede Ortschaft wählt der Rat ein/e Ortsvorsteher/in. Die Wahl erfolgt für die Dauer der Wahlperiode des Rates. Die/Der Ortsvorsteher/in soll in der Ortschaft, für die sie/er bestellt wird, wohnen, ausreichende Ortskenntnis besitzen und dem Rat angehören oder angehören können. Der/Die Bürgermeister/in kann nicht zum/zur Ortsvorsteher/in gewählt werden. In Ortschaften, in denen einer der Stellvertreter/innen der/des Bürgermeisters/in wohnt, kann diese/r zugleich Ortsvorsteher/in sein.“

3. § 3 Absatz 5 Satz 2 wird ersetzt durch:

„Daneben steht ihr/ihm Freistellung nach Maßgabe des § 44 GO NRW sowie Ersatz des Verdienstausfalls nach Maßgabe des § 45 Abs. 1 GO NRW zu.“

4. § 4 Abs. 1 wird ersetzt durch:

„Die/Der Bürgermeister/in bestellt eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte. Er/Sie bestellt ferner eine Stellvertreterin für den Aufgabenbereich der §§ 17, 18, 19, Abs. 1 / des Lan-

desgleichstellungsgesetzes.“

5. § 4 Abs. 2 Satz 3 wird ersetzt durch:

„Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei der Erstellung und Änderung des Gleichstellungs- und Personalentwicklungsplans sowie bei der Erstellung des Berichts über die Umsetzung dieses Plans mit.“

6. die Absätze 4 bis 7 des § 4 werden neu gefasst:

„(4) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Gemeinde mit, die die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben. Der/die Bürgermeister/in unterrichtet sie über geplante entsprechende Vorhaben und Maßnahmen der Stadt Ahaus rechtzeitig und umfassend.

(5) Die Gleichstellungsbeauftragte kann, soweit Beratungsgegenstände ihres Aufgabenbereiches behandelt werden, an Sitzungen des Verwaltungsvorstands, des Rates und seiner Ausschüsse teilnehmen.

Ihr ist auf Wunsch das Wort zu erteilen. Sie kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches unterrichten. Der/Die Bürgermeister/in ist vorab rechtzeitig zu informieren.

(6) Die Vorlagen und Vorinformationen zu Beratungsgegenständen, die den übrigen Rats- bzw. Ausschussmitgliedern zugesandt werden, sind spätestens gleichzeitig auch der Gleichstellungsbeauftragten zuzuleiten, sofern Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs in Frage stehen.

(7) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, den Beschlussvorlagen des/der Bürgermeisters/in widersprechen; in diesem Fall hat der/die Bürgermeister/in den Rat zu Beginn der Beratung auf den Widerspruch und seine wesentlichen Gründe hinzuweisen.“

7. der Absatz 5 des § 6 wird wie folgt gefasst:

„Das Recht des Rates, die Entscheidung einer Angelegenheit, die den Gegenstand einer Anregung oder Beschwerde bildet, an sich zu ziehen (§ 41 Abs. 2, 3 GO NRW), bleibt unberührt.“

8. § 8 erhält folgende Fassung:

„Dringlichkeitsentscheidungen des Hauptausschusses oder der/des Bürgermeisters/in mit einem Ratsmitglied (§ 60 Abs. 1 und 2 GO NRW) bedürfen der Schriftform.“

9. § 9 Absatz 2 entfällt

10. in § 10 wird ein neuer Absatz 3 eingefügt, die folgenden Absätze erhalten die Ziffern 4 bis 6

„Von der Regelung, wonach Vorsitzende von Ausschüssen des Rates grundsätzlich eine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach § 46 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GO NRW i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 6 Entsch VO erhalten, werden gemäß § 46 Abs. 2 Nr. 1 GO NRW keine weitere Ausschüsse ausgenommen.“

11. § 10 Absatz 5 f) entfällt

12. § 10 Absatz 6 wird wie folgt neu gefasst:

„Freistellung für die Teilnahme an kommunalpolitischen Bildungsveranstaltungen wird nach Maßgabe der Regelungen des § 44 Abs. 3 der Gemeindeordnung NW gewährt.“

13. § 14 Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Mitglieder des Verwaltungsvorstandes nehmen an den Sitzungen des Rates und des Hauptausschusses sowie an den Sitzungen der Fachausschüsse, die ihren jeweiligen Vorstandsreich betreffen, teil.“

14. § 15 Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Dem Finanzausschuss wird die Entscheidung über die Vergabe von Aufträgen, Verfügung über Gemeindevermögen sowie die Hingabe von Darlehen der Gemeinde von einem Wert von 50.000,00 € bis zu 250.000,00 € übertragen. Über Vergaben von 10.000,00 € bis 50.000,00 € sind die Ratsmitglieder in geeigneter Weise zu informieren.“

15. § 15 Absatz 2 entfällt, die folgenden Absätze erhalten die Ziffern 2 bis 3**16. § 15 Absatz 2 wird ersetzt durch:**

„Vergabe von Aufträgen über Gesamtgewerke, Verfügung über Gemeindevermögen, die Hingabe von Darlehen, Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen unter den in Absatz 1 genannten Mindestbeträgen werden auf die/den Bürgermeister/in übertragen.“

Artikel II

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sachdarstellung

Der Rat der Stadt Ahaus hat in seiner Sitzung am 04. November 2020 auf Antrag der Fraktionen CDU, SPD, Bündnis 90/ Die Grünen, FDP und WGW über die im Beschlussvorschlag genannten Änderungen diskutiert und anschließend beschlossen. Mehrheitlich wurde den Änderungen zugestimmt.

Finanzielle Auswirkungen

Ja Nein

Anlagen

keine